

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Sachtleben Bergbau GmbH & Co. KG betreibt in Oberwolfach das Bergwerk „Grube Clara“ zur Gewinnung von Fluss- und Schwerspat. Hierbei wird mit wasserrechtlicher Erlaubnis des Regierungspräsidiums Freiburg das im Rahmen des Bergbaubetriebes anfallende Grundwasser (Grubenwasser) zutage gefördert und in das angrenzende Gewässer *Rankachbach* eingeleitet.

Da die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis bis einschließlich 30.09.2025 befristet ist, beantragt die Sachtleben Bergbau GmbH & Co. mit Schreiben vom 28.10.2024 die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus der Grube Clara (Grubenwasser) sowie für das Einleiten des zutage geförderten Grubenwassers in das Gewässer *Rankachbach* in einer Menge von maximal 108 l/s, 9.000 m³/d und 850.000 m³/a.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung stellt das Regierungspräsidium Freiburg fest, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Nachteilige Veränderungen des Grundwassers und des oberirdischen Gewässers sind bei Einhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes nach den behördlichen Benutzungsmaßgaben und den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht zu besorgen. Ebenso sind mögliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit sowie sonstiger Dritter nicht festzustellen. Auch im Übrigen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von relevanten Schutzgütern zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Freiburg, den 16.07.2024

Regierungspräsidium Freiburg